



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Oktober 2010

Nummer 41

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>349</b>		
272 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten – Öffentliche Belobigung	349	274	Verlust eines Dienstsiegels 351
273 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.06.2009 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW zwischen der Stadt Lüdinghausen (nachfolgend „Stadt“) sowie dem Kreis Coesfeld (nachfolgend „Kreis“) über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen	349	275	Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) 351
		276	Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) 351
		277	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Alten Aa vom Überlaufbauwerk der Bocholter Aa bis zur Hüttemannstraße in der Nähe des Industriegebietes „Schlavenhorst“ und der Heggenaa auf der gesamten Strecke. 352

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 272 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten – Öffentliche Belobigung

Dezernat 21  
21.06.01.01

Frau Ministerpräsidentin Kraft hat Herrn Markus Rasche aus Ladbergen für seine am 24.03.2010 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

#### 273 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.06.2009 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW zwischen der Stadt Lüdinghausen (nachfolgend „Stadt“) sowie dem Kreis Coesfeld (nachfolgend „Kreis“) über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen

##### Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Stadt Lüdinghausen und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderabfallentsor-

gung schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung, den Transport und die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden gefährlichen Abfälle gem. § 3 (1) Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aus Haushaltungen sowie entsprechende Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ab dem 01.04.2011 kostengünstig zu gewährleisten und durch ein geeignetes Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

##### § 1

##### Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem 01.04.2011 die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW der Stadt obliegenden Aufgabe der Sammlung und des Transportes von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges der Stadt überlassen werden, in seine Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG.

2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung gemäß Absatz 1 durch einen Dienstleister zu gewährleisten.

**§ 2****Anbahnung und Abschluss eines Dienstleistungsvertrages**

1. Der Kreis hat ein europaweites Ausschreibungsverfahren für die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Notuln, Olfen Rosendahl und Senden über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Sonderabfall durchgeführt. Es wurde ein Dienstleister bis Ende 2014 beauftragt.

2. Die Stadt wird ab dem 01.04.2011 in die bis Ende 2014 erfolgte Beauftragung eingebunden, soweit dem vergabe-rechtlich und seitens des Dienstleisters nichts entgegensteht. Alternativ erfolgt eine Einzelbeauftragung durch den Kreis im Sinne der kreisweit angestrebten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderabfallentsorgung.

**§ 3****Überwachung der Vertragserfüllung des Dienstleisters**

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung des Vertrages mit dem Dienstleister. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Die Stadt unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dienstleisters im Bereich der Sammlung und des Transportes bezogen auf ihr Stadtgebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigen. Sie ist auf ihr Stadtgebiet bezogen berechtigt, den Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich Sammeltagen, Standorten oder Standzeiten; Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis für ihr Stadtgebiet eigenständig mit.

3. Die Stadt stellt dem Kreis alle für Vergabeverfahren und Vertragsdurchführungen erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

**§ 4****Kosten der Dienstleistung**

1. Die Stadt und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.

2. Der Dienstleister wird vom Kreis vertraglich verpflichtet, seine Rechnungen für die Teilleistungen Sammlung und Transport direkt an die Stadt bezogen auf das Stadtgebiet sowie für die Teilleistung Entsorgung jeweils an den Kreis zu richten. Er wird darüber hinaus verpflichtet, jeweils eine Kopie der Rechnungen für die Teilleistungen Sammlung und Transport dem Kreis zu übersenden.

3. Die Stadt als Rechnungsempfänger prüft die Rechnungen unverzüglich und unterrichtet den Kreis schnellstmöglich über Einwendungen.

4. Der jeweilige Rechnungsempfänger der Stadt oder der Kreis wird die Rechnung, sofern keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.

5. Die Stadt oder der Kreis ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Er-

hebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

**§ 5****Verrechnung zwischen dem Kreis und der Stadt**

Alle internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages werden zwischen der Stadt und dem Kreis im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“ abgerechnet bzw. refinanziert.

**§ 6****Haftung**

Sofern der Kreis vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können der Stadt unmittelbar zugewiesen werden. Bei mehreren betroffenen Städten und Gemeinden tragen diese die Kosten zu gleichen Teilen.

**§ 7****Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH**

Die Stadt und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

**§ 8****Dauer**

Die Vereinbarung tritt mit Beendigung des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages außer Kraft.

**§ 9****Streitbeilegung**

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Städte und Gemeinden und dem Kreis aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

**§ 10****Abweichende Vereinbarungen**

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriffterfordernis selbst.

**§ 11****Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

**§ 12****Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekannt-

machung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum 12.07.2010

gez. Püning  
gez. Gilbeau  
Kreis Coesfeld

gez. Borgmann  
gez. Gantfort  
Stadt Lüdinghausen

### **Genehmigung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Lüdinghausen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 30. Sept. 2010 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.6-COE-01/10  
Im Auftrag  
gez. Plätzer

### **Bekanntmachung**

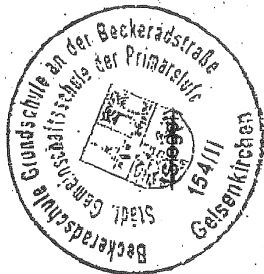
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 30. Sept. 2010 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.6-COE-01/10  
Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 349 – 351

### **274 Verlust eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel der Beckeradschule, Gemeinschaftsgrundschule Beckeradstraße 66 der Stadt Gelsenkirchen, mit der Aufschrift: "Beckeradschule Grundschule an der Beckeradstraße Gelsenkirchen Städt. Gemeinschaftsschule der Primarstufe und der Nummer: 154/II" und Wappen, ist am 08.09.2010 in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 351

### **275 Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster Herten, 08.10.2010  
500-53.0074/09/0901.1

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstr. 27, 45699 Herten hat der Firma TOP GAS Flüssiggashandel GmbH in Herten mit Datum vom **07.10.2010** eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggas Umschlag- und Verteillagers mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 200 t Flüssiggas erteilt.“

Die Anlage darf auf dem Grundstück Hertener Mark 1 in 45699 Herten, Gemarkung Herten, Flur 95, Flurstück 100, errichtet und betrieben werden. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

**Hinweis:** Mit dem Ende der unten genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt. Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 07.10.2010 in der Zeit vom **18.10.2010** bis einschließlich **02.11.2010** während der Dienststunden zur Einsicht an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Herten, Westerholter Straße 690,  
45699 Herten

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213,  
Gartenstr. 27, 45699 Herten (Dienststunden: Mo – Do  
09:00 – 14:30 Uhr, Fr. 09:00 – 14:00 Uhr)

Ich weise darauf hin, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 351

### **276 Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster Herten, 08.10.2010  
Az.: 500-53-0037/10/0401H1

Die Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten, hat der Firma MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG, Am Kruppwald 1 - 8, 46238 Bottrop, mit Datum vom 07.10.2008 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt: „Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1 h, Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

#### **I.1 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb**

**einer Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen, einschließlich des Betriebsgebäudes sowie der Betriebs-**

einrichtungen (der dienenden Nebeneinrichtungen im Sinne des BImSchG) **erteilt**.

**I.2** Darüber hinaus wird antragsgemäß (nach § 6 Abs. 2 BImSchG) die **(Rahmen)-Genehmigung für einen Vielstoff- und Mehrzweckbetrieb** erteilt, indem andere „Stoffe und Zubereitungen“ eingesetzt werden dürfen, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten und sicherheitstechnischen Kennwerte - z.B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft, Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse etc. - nicht ungünstiger einzustufen sind als die in den Antragsunterlagen beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt.“

#### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke,
- Abweichung gemäß § 73 BauO NRW,
- Erlaubnis gemäß Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV) für das Rohstofftanklager gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV (Lageranlage für „leichtentzündliche Flüssigkeiten“).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung: „Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang (bzw. Zustellung) Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 07.10.2010 in der Zeit vom 18.10.2010 bis einschließlich 02.11.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

Der Oberbürgermeister Bottrop  
- Kundenzentrum Bauen -  
Luise-Hensel-Str. 1,  
46236 Bottrop

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 53, Zimmer 213 -  
Gartenstraße 27,  
45699 Herten

Ich weise darauf hin, dass der Bescheid unter Bedingungen, Vorbehalten sowie Auflagen zum Baurecht / Brandschutz, zum Umgang mit Abfällen, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit ergangen ist.

Im Auftrag  
Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 351 – 352

**277** **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Alten Aa vom Überlaufbauwerk der Bocholter Aa bis zur Hüttemannstraße in der Nähe des Industriegebietes „Schlavenhorst“ und der Heggenaa auf der gesamten Strecke.**

#### **- Überschwemmungsgebietsverordnung „Alte Aa und Heggenaa“ -**

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und

- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Grundlage**

Für die Alte Aa vom Überlaufbauwerk der Bocholter Aa bis zur Hüttemannstraße in der Nähe des Industriegebietes „Schlavenhorst“ und für die Heggenaa auf der gesamten Strecke wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Alte Aa und Heggenaa im Bereich der Stadt Bocholt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen. Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

#### **§ 3**

##### **Darstellung des Überschwemmungsgebietes**

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50.000) und 2 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können. Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

**§ 4****Auslegung**

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Bocholt
2. Landrat des Kreises Borken, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter [www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de) eingesehen werden.

**§ 5****Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets**

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

**§ 6****Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

**§ 7****Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

**§ 8****Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

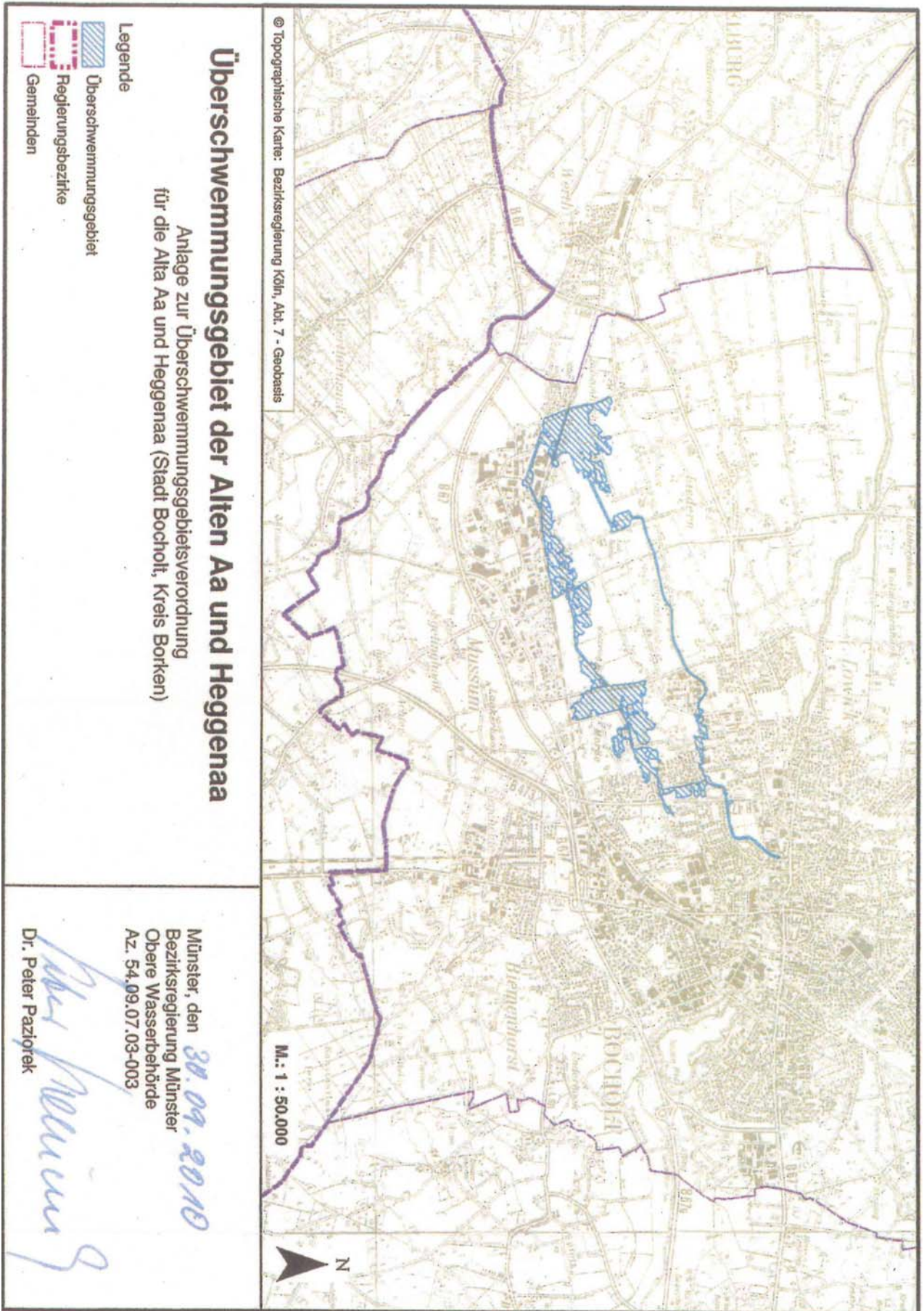
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Überschwemmungsgebiet für die Alte Aa und die Heggenaa, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations - Bauamt I in Münster festgesetzt wurde, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 16.06.2009 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den <sup>30.</sup> September 2010

  
Dr. Peter Paziorek

Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.09.07.03-003





## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster